



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Dezember 2010

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 329 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 329

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 329 – Bekanntmachung des Lehr- und Stoffverteilungsplanes für die Ausbildereignungslehrgänge gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW S. 442) S. 330 – Bekanntmachung der Änderung der Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW S. 442) S. 330 – Aufgebot der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 340 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 340 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 340+347 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 347 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 347

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 347

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

569. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2010
31.2416

Der VermAss. Dipl.-Ing. Christian Nitsche scheidet mit Ablauf des 22. 12. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Reinhold Parthesius in 58097 Hagen aus. Damit ist die Herrn Öffentl.best. VermIngenieur Parthesius mit meiner Verfügung vom 21. 3. 2007, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung I erloschen.

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 329

570. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 12. 2010
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach in Siegen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Achim Korf erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 20. 12. 2010.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 329

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

571. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 10. 12. 2010
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.01

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine Teilstrecke der L 116 neu

gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Juli 2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 4804 032 nach Netzknoten 4804 048 von Station 0,499 (alt) bis Station 0,822 (neu)

(Länge: 0,323 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 116.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Peggy Block

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 329

572. Bekanntmachung des Lehr- und Stoffverteilungsplanes für die Auszubildendenlehrgänge gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs- verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW S. 442)

Zweckverband Studieninstitut Soest, 30. 11. 2010
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442), wird hiermit bestätigt, dass der von der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 10. November 2010 beschlossene Lehr- und Stoffverteilungsplan für die Auszubildendenlehrgänge ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel des zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Lehr- und Stoffverteilungsplanes wurde das Datum des Beschlusses der Versammlungsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut des Lehr- und Stoffverteilungsplanes stimmt mit dem Beschluss der Versammlungsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Versammlungsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Köhler als Vorsitzender der Versammlungsversammlung unter Beifügung des Lehr- und Stoffverteilungsplanes für die Auszubildenden-

lehrgänge mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Lönnecke

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Satzung über den Lehr- und Stoffverteilungsplan für die Auszubildendenlehrgänge vom 10. November 2010

Aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 hat die Versammlungsversammlung „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ am 10. November 2010 den folgenden „Lehr- und Stoffverteilungsplan für die Auszubildendenlehrgänge“ für alle ab dem 1. 11. 2010 beim Studieninstitut Soest beginnenden Lehrgänge als Satzung beschlossen:

Siehe Anlage auf den Seiten 331 bis 339.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach dem gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlungsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende

der Versammlungsversammlung

gez. Köhler

(4850) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 330

573. Bekanntmachung der Änderung der Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder- Eignungsverordnung) gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW S. 442).

Zweckverband Studieninstitut Soest, 30. 11. 2010
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009

Lehr- und Stoffverteilungsplan für die Ausbildereignungslehrgänge

Neufassung

**nach dem Stand der Beratungen
im Leitstellenausschuss für Ausbildung und Fortbildung
vom 11. Dezember 2009**

und

**in der Arbeitsgemeinschaft
der Studienleiterinnen und Studienleiter
vom 21. Januar 2010**

und

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der
Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung
und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen
vom *14. Oktober 2010***

Übersicht Werdegang neuer Lehr- und Stoffverteilungsplan Ausbildereignung

- Neue Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I, S. 88 ff.)

Wesentliche Änderungen (u.a.)
 - Neuordnung der Seminarinhalte
 - Einfügung neuer Inhalte (u.a.)
 - + Unterstützung von Auszubildenden bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung
 - + Förderung interkultureller Kompetenzen
 - Wegfall der Befreiung von der das Seminar abschließenden Prüfung

- Beschluss des Leitstellenausschusses für Ausbildung zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe vom 20.08.2009 mit dem Auftrag, einen neuen Lehr- und Stoffverteilungsplan zu erarbeiten

- Beratung und Verabschiedung des von der Arbeitsgruppe vorgelegten neuen Lehr- und Stoffverteilungsplans in der Sitzung des Leitstellenausschusses für Ausbildung am 11. Dezember 2009

- Beratung und Verabschiedung des von der Arbeitsgruppe vorgelegten neuen Lehr- und Stoffverteilungsplans in der Sitzung der Studienleiterinnen und Studienleiter am 21. Januar 2010

Anmerkungen:

Der Kompromiss der Sitzung in Wesel am 09.09.2010 ist im Curriculum auf der Seite 2 als Fußnote zu den 120 Seminarstunden verdeutlicht

Die notwendige Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung im Sinne des § 4 V AEVO auf die Studieninstitute ist seitens des Landes NRW noch nicht erfolgt (Stand: 12.09.2010)

Lehrplan

**für die Lehrgänge zum Erwerb der Ausbildereignung
gemäß den Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
vom 21. Januar 2009 (BGBl. 2009, Seiten 88 ff.)**

Nach § 1 AEVO haben Ausbilder und Ausbilderinnen für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach AEVO nachzuweisen.

| | <u>Seminar- stunden</u> |
|---|-----------------------------|
| 1 § 2 Ziffer 1. AEVO: Handlungsfeld 1 Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen | 16 |
| 2 § 2 Ziffer 2. AEVO: Handlungsfeld 2 Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken | 16 |
| 3 § 2 Ziffer 3. AEVO: Handlungsfeld 3 Ausbildung durchführen | 64 |
| 4 § 2 Ziffer 4. AEVO: Handlungsfeld 4 Ausbildung abschließen | 16 |
| 5 Verfügungsstunden (nach Bedarf der Studieninstitute) | 8 |
| | <hr/> 120 * |

* Von den 120 Seminarstunden sind mindestens 90 Seminarstunden im Wege von Präsenzveranstaltungen durchzuführen

1 Handlungsfeld § 2 Nr. 1 AEVO

Stunden: 16

Die Seminar Teilnehmerinnen und –teilnehmer

- kennen die für die Berufsausbildung maßgeblichen rechtlichen Vorgaben
- erhöhen durch diese Kenntnis ihre eigene Handlungssicherheit im Rahmen der praktischen Ausbildung
- sind in der Lage, auf Fragen von Auszubildenden zu den sie betreffenden Vorschriften Auskünfte zu erteilen
- setzen im Rahmen der praktischen Ausbildung die Vorgaben zutreffend um

Lerninhalte:

Stunden:

- | | |
|---|----------|
| 1 Rechtlicher Rahmen der Ausbildung | 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Berufsbildungsrecht (BBiG) <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich - Begriffe wie Duales System / Verbundausbildung - Rechte / Pflichten der an der Ausbildung Beteiligten - Überblick Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - Eignung der Ausbildungsstätte - Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder 1.2 Jugendarbeitsschutzrecht (JArbSchG) <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich - Handhabung der Schutzvorschriften wie Arbeitszeit / Pausenregelungen / Arbeitssicherheit - Beachtung bestehender Beschäftigungsverbote - Nachtarbeitsverbot, Einschränkungen für Wochenend- arbeit, Übertragung gefährlicher Arbeiten - Überblick Rechtsfolgen bei Verstößen 1.3 Tarifvertrag für Auszubildende öffentlicher Dienst TVAöD – Allgemeiner Teil <ul style="list-style-type: none"> - Einführung der Abschlussprämie (anstelle LOB) TVAöD – Besonderer Teil (zum BBiG) <ul style="list-style-type: none"> - Dauer Probezeit - Wöchentliche Ausbildungszeit - Führung Berichtsheft - Regelung zur Übernahme von Auszubildenden - Übersicht Zeugnis | |
| 2 Landespersonalvertretungsrecht | 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bildung der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) - Aufgaben der JAV - Einbeziehung der JAV in Entscheidungsprozesse durch Mitarbeit im Personalrat | |
| 3 Vorgaben durch Dienstanweisungen | 2 |
| 4 Besonderheiten der Beamtenausbildung | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsbeauftragte - Besonderheiten mittlerer / gehobener Dienst - Verordnung über den Arbeitsschutz jugendlicher Beamte | |

2 Handlungsfeld § 2 Nr. 2 AEVO

Stunden: 16

Die Seminar Teilnehmerinnen und –teilnehmer

- definieren gemeinsam die Ausstattung eines Ausbildungsplatzes
- analysieren ihren Aufgabenbereich mit dem Ziel, eine Ausbildungsplatzbeschreibung anzufertigen
- lernen, dass vorgegebene Lernziele die Ausbildung systematisieren und vereinfachen – auch im Hinblick auf die spätere Beurteilung
- können den ersten Tag der Nachwuchskraft am neuen Ausbildungsplatz motivierend gestalten

Lerninhalte:

Stunden:

- | | |
|---|----------|
| 1 Einrichtung / Ausstattung eines Ausbildungsplatzes | 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattungselemente: PC, Telefon, Büromaterialien, Lernmaterialien, etc. - Übersicht wichtiger Ansprechpartner (für besondere Fälle: Krankheit/Urlaub u.ä.) - Festlegung einer Vertretung für die praktische Anleitung - Organigramm des Amtes, Einordnung in die Gesamtverwaltung - Telefonliste (z.B. des Sachgebietes o. der Abteilung) - Vorbereitung des PC-Zugriffs (UserID, Passwörter, Eintragung GW) | |
| 2 Ausbildungsplatzbeschreibung anfertigen und aktualisieren | 8 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bezug zu den Ausbildungsverordnungen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen - Bewertung der Inhalte gem. Ausbildungsrahmenpläne bzw. Studieninhalte - Stellenwert und Handhabung der Ausbildungsplatzbeschreibung - Erarbeitung einer eigenen Ausbildungsplatzbeschreibung: - Aufbau / Gliederung einer Ausbildungsplatzbeschreibung - Inhalte für die Ausbildungsplatzbeschreibung - Bedeutung und Unterscheidung von Lernziel/Lerninhalt | |
| 3 Vorbereitungsarbeiten und Planung des ersten Tages der neuen Nachwuchskraft | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Rechtzeitige Information der Kollegen über die Nachwuchskraft - Sammlung von wichtigen Informationen (zur Übergabe an die Nachwuchskraft): - Ausbildungsplatzbeschreibung - Infomaterialien, Broschüren des Amtes, amtstypische Give-Aways - Informationen zum Notfallmanagement (Notausgänge, Feuerlöscher, Evakuierungsplan usw.) | |
| 4 Der Verlauf des „ersten Tages“ | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßungs- bzw. Einführungsgespräch - Vorstellungsrunde im Arbeitsumfeld - Erste Unterweisung am neuen Ausbildungsplatz (konkrete Arbeitsaufgabe) | |

3 Handlungsfeld § 2 Nr. 3 AEVO

Stunden: **64**

1 Betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben, 24 Ausbildungsmethoden

Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer

- entwickeln im Rahmen des Ausbildungsplans anhand von berufstypischen Arbeits-/ Geschäftsprozessen und Lern-/ Arbeitsaufgaben
- können Lernprozesse ausgehend von Lernzielen konzipieren, steuern und auswerten
- setzen dem Ausbildungsstand entsprechende Unterweisungsformen und Medien handlungsorientiert ein
- sind in der Lage, das selbstgesteuerte Lernen zu initiieren und zu fördern
- können eine praktische Unterweisung vorbereiten, durchführen und auswerten

Lerninhalte:

Stunden:

- | | |
|---|---|
| <p>1.1 Didaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Didaktische Reduktion und Analyse - Didaktische Grundprinzipien, z.B. vom Einfachen zum Komplexen, ganzheitlich-analytische Ansätze, etc. - Lernziele, differenziert nach Lernzielbereichen und -stufen, Operationalisierung - Curriculumentwicklung - Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben aus den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen - Schlüsselqualifikationen im Sinne von Planen, Durchführen und Kontrollieren - Kompetenzschwerpunkte, z.B. Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz - Steuerung von Lernprozessen | 8 |
| <p>1.2 Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medieneinsatz, Lernmittel - Sozialformen, z.B. ausbilderzentrierte Unterweisung, Einzelarbeit, Partnerarbeit, Gruppenarbeit - Unterweisungsformen <ul style="list-style-type: none"> + mit unmittelbarer Führung durch den Ausbilder z.B. darbietend, entwickelnd + ohne unmittelbare Führung durch den Ausbilder z.B. erarbeitend, verarbeitend - Unterweisungsmethoden (u.a.) Demonstration, Vier-Stufen-Methode, Einarbeitungsmethode, Lehrgespräch, Rollenspiel, Planspiel, Projektarbeit - Anleitung zum selbstgesteuerten Lernen - Formen der Lernerfolgskontrolle - Übertragung des Gelernten in neue Zusammenhänge - Lernerfolgssicherung | 8 |
| <p>1.3 Praktische Unterweisung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung einer simulierten Unterweisung - Durchführung - Auswertung | 8 |

2 Motivation **8**

Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer

- kennen die motivationstheoretischen Grundlagen und beziehen diese auf die konkrete Ausbildungssituation
- können aus der Heterogenität von Jugendlichen differenzierte Motivationsansätze herleiten
- können innerhalb des verwaltungsbetrieblichen Umfeldes lernfördernde Rahmenbedingungen gestalten und Ansätze zu einer motivationsfördernden Lernkultur aufgreifen

| <u>Lerninhalte:</u> | <u>Stunden:</u> |
|--|-----------------|
| 2.1 Motivationstheoretische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Modelle von Heckhausen, Herzberg etc. - Arten der Motivation <ul style="list-style-type: none"> + intrinsische Faktoren + extrinsische Faktoren | 2 |
| 2.2 Heterogenität von Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> - Vorkenntnisse - Schulausbildung - Lernerfahrungen - kulturspezifische Herkunft (Schwerpunkt bei | 1 |
| 2.3 Lernfördernde Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> - Lernumgebung - Lernmittel - Zeitablauf - Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken - Feedback geben und empfangen - besondere Begabungen erkennen und fördern - Abbau von Prüfungsängsten | 4 |
| 2.4 Entwicklungsmöglichkeiten für eine motivierende Lernkultur | 1 |

3 Lernschwierigkeiten **8**

Die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer

- kennen ausbildungstypische Kommunikationsformen und Rollenmuster
- können das Lernverhalten von Jugendlichen entwicklungspezifisch einschätzen, Störungen erkennen und Fördermaßnahmen einleiten
- nehmen Verhaltensauffälligkeiten frühzeitig wahr und können individuelle Hilfe organisieren
- intervenieren situationsgerecht in ausbildungstypischen Konfliktsituationen

| <u>Lerninhalte:</u> | <u>Stunden:</u> |
|---|-----------------|
| 3.1 Lernverhalten von Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> - Altersspezifische Entwicklung von Lernhaltungen - Überprüfen von individuellen Lernvoraussetzungen - Kommunikation in der Ausbildung - Rollen von Ausbilder und Auszubildendem - Beratung und individuelle Hilfestellung - Planung und Organisation von Fördermaßnahmen | 4 |
| 3.2 Verhaltensauffälligkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung - Intervention - interne und externe Hilfsmöglichkeiten | 2 |

- 3.3 Lernfördernde Rahmenbedingungen 2
- Ausbildungstypische Konfliktsituationen
 - Interkulturell bedingte Ursachen von Konflikten
 - Schlichtungsmöglichkeiten
 - Zusammenwirken von Ausbildern und Ausbildungsleitung

4 Umgang und Gesprächsführung mit Auszubildenden 16

Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer

- planen und strukturieren zur erfolgreichen und motivierenden Ausbildung gehörende Gespräche
- unterscheiden verschiedene Gesprächsarten nach den gegebenen Anlässen und Zielen

Lerninhalte:

Stunden:

- 4.1 Bedeutung der zielgerichteten Gesprächsführung 8
- Grundlagen erfolgreicher Kommunikation
 - Gespräche auf der Sach- und Beziehungsebene
 - Kommunikationsmodell: „Vier Seiten einer Nachricht“
 - Fragetechniken und Gesprächstechniken in der praktischen Ausbildung
 - Soziale und persönliche Entwicklung der Auszubildenden fördern
 - Gesprächskultur pflegen: Regelmäßige Feedbackgespräche von Lernprozessen
- 4.2 Unterschiedliche Gesprächsanlässe und –modelle 8
- Gestaltung der Lernbeziehung
 - Gesprächsatmosphäre schaffen
 - Nähe – und Distanz
 - Verhaltens-Knigge für Auszubildende: Duldung/Kritik/rechtliche Konsequenz
 - Andere Gesprächsanlässe/andere Gesprächspartner: Statusgespräche, Kurstreffen
 - anlassbezogene Einzel- und Gruppengespräche
 - Anlässe zu Gesprächen mit der Ausbildungsleitung

5 Interkulturelle Kompetenzen fördern 8

Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer

- kennen die zentralen Begriffe zu „Multi-, Inter- und Transkulturell“ sowie „Parallelgesellschaft“ und „Integration“
- verstehen individuelle kulturspezifische Prägungen
- sensibilisieren ihre persönliche Selbst- u. Fremdwahrnehmung
- verbessern ihre nonverbale und verbale Kommunikation
- sind in der Lage, anhand erlernter Techniken interkulturelle Konflikte zu lösen
- setzen die erworbenen interkulturellen Kompetenzen im Rahmen der praktischen Ausbildung um

Lerninhalte:

Stunden:

- 5.1 Rechtsgrundlagen 2
- rechtliche Verweise auf GG, AGG, AusIG etc

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.2 | Vermittlung interkultureller Kompetenzen / ihre Bedeutung | 6 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Einführung; Begriffserklärung - Interkulturelle Sensibilisierung: I: Selbstwahrnehmung - Interkulturelle Sensibilisierung: II: Fremdwahrnehmung: Vorurteile - Interkulturelles Know how: , - Interkulturelle Kommunikation, nonverbal und verbal - Interkulturelles Konfliktmanagement: - Vermittlung interkultureller Kompetenzen und ihrer Bedeutung im Rahmen der Ausbildung | |

4 Handlungsfeld § 2 Nr. 4 AEVO

Stunden: **16**

Die Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer

- kennen die gesetzlichen und betrieblichen Grundlagen, die Voraussetzung für die Beurteilung sind
- können die Leistung der Auszubildenden bemessen
- können eine fachgerechte Beurteilung erstellen
- können ein Beurteilungsgespräch mit dem/der Auszubildenden führen

Lerninhalte:

Stunden:

Beurteilung im Rahmen der Ausbildung

16

- 1 Begriff der Beurteilung
- 2 Ziele der Beurteilung
- 3 Beurteilungskriterien sowie Messbarkeit der Leistung
 - einzelne typische Beurteilungskriterien
 - Kriterien auf Messbarkeit hin beurteilen
 - Beurteilungsbögen aus Praxis
- 4 Ablauf der Beurteilung
 - Beobachtung
 - Bewertung/Beschreibung
 - Erstellung
 - Beurteilungsgespräch
- 5 Beurteilungsfehler, u.a.
 - Objektivität
 - Vorurteile
 - Erst- und Letzteindruck
 - Selbstbezug
 - Näheeffekt
 - Tendenz zur Milde
 - Benjamineffekt
- 6 Auswirkung der Beurteilung, u.a.
 - Gesprächsanlass
 - Aufnahme in die Personalakte
 - Zulassung zur Prüfung
 - Zeugnis
 - spätere Bewerbungen

(GV. NRW S. 442), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 10. November 2010 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Änderung der Prüfungsordnung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Änderung der Prüfungsordnung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Köhler als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Änderung der Prüfungsordnung mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Lönnecke
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Satzung
über die Prüfungsordnung für Ausbilder und
Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung)
vom 10. November 2010**

Aufgrund der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses und der Genehmigung der Prüfungsordnung der Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) vom 5. Oktober 2010 durch das Innenministerium des Landes NRW nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBIG hat die Verbandsversammlung „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ am 10. November 2010 die folgende Prüfungsordnung der Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 als Satzung beschlossen:

Siehe Anlage auf den Seiten 341 bis 346.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBIG) hat das Innenministerium des Landes NRW die Musterprüfungsordnung in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung genehmigt. Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Die Prüfungsordnung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest entspricht der Musterprüfungsordnung. Nach § 14 der Zweckverbandssatzung entsprechend gelten die § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez. Köhler

(3395)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 330

**574. Aufgebot der Sparkasse
Attendorf - Lennestadt - Kirchhundem**

Das von uns ausgestellte, durch Bekanntmachung vom 4. 9. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 521 507 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Attendorf, 8. 12. 2010

Sparkasse Attendorf - Lennestadt - Kirchhundem

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 340

575. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Fristen anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Sparurkunden-Nr. 32 850 869, Aufgebotsfrist vom 30. 11. 2010 bis 28. 2. 2011

Sparurkunden-Nr. 34 734 632, Aufgebotsfrist vom 30. 11. 2010 bis 28. 2. 2011

Sparurkunden-Nr. 34 302 247, Aufgebotsfrist vom 1. 12. 2010 bis 1. 3. 2011

Sparurkunden-Nr. 43 402 247, Aufgebotsfrist vom 1. 12. 2010 bis 1. 3. 2011

Bad Berleburg, 1. 12. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 340

576. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 303 179 980 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 179 980 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

Die zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88) i.V.m. § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV.NRW. S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 27.02.2009 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Prüfungstermine
- § 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 5 Nichtöffentlichkeit
- § 6 Leitung und Aufsicht
- § 7 Ausweispflicht und Belehrung
- § 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 10 Bewertungsschlüssel
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

(1) Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt die zuständige Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar

abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

- eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00

= sehr gut

10,50 bis 13,49

= gut

7,50 bis 10,49
= befriedigend

5,00 bis 7,49
= ausreichend

1,50 bis 4,99
= mangelhaft

0,00 bis 1,49
= ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen, Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignV

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Sie wurde am 20. Juli 2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Regelungen ablegen.

in dem am 25. 3. 2011, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 41/10

Bochum, 9. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 340

577. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 742 950 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 742 950 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 4. 2011, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 43/10

Bochum, 14. 12. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 340

578. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 444 102

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 12. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 347

579. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 602 352 850 ist am 10. 9. 2010 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 12. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 347

580. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 049 350 ist am 10. 9. 2010 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 12. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 347

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Paul Schmidt
Römerstraße 27 a
59439 Holzwickede

Als Liquidator des bei dem Amtsgericht Hamm unter der Vereinsregisternummer VR 20978 eingetragenen Vereins „Förderverein Brunnen und Dorf Opherdicke e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (46)

Auflösung eines Vereins

Die Mitgliederversammlung vom 24. 1. 2009 hat die Auflösung des Vereins „Kagura – Gym – Hagen – Tang – Soo – Do e. V.“, Hagen, beschlossen. Zu gemeinsamen Liquidatoren wurden bestellt: Herr Dimitrios Giannakopoulos, Spielbrinkstraße 6, 58135 Hagen und Herr Thomas Michalski, Ardeystraße 280, 58453 Witten. (33)



Es ist genug
für alle da

... wenn wir miteinander
teilen. Helfen Sie uns
zu helfen.

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**